BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich - **Ref.2/106/2016**

STADT **SCHWABACH**

Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Harald Hübner

Errichtung einer Kinderkrippe durch die Johanniter Unfallhilfe

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Beschlussart**
Hauptausschuss	25.10.2016	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	28.10.2016	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Errichtung einer Kinderkrippe mit 24 neuen Plätzen durch die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. in der Angerstraße wird zugestimmt.

2. Die Stadt fördert Investitionen für Kindertageseinrichtungen in Höhe von 2/3 der zuwendungsfähigen Kosten. Im vorliegenden Fall erfolgt davon abweichend eine Erhöhung auf 100 % der zuwendungsfähigen Kosten im Rahmen einer Förderoptimierung. Voraussetzung für die Erhöhung ist, dass die Voraussetzungen für die Erfüllung des neuen Sonderprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung (insbesondere vollständige Antragsstellung bis zum 31.12.2016 sowie Fertigstellung spätestens im Jahr 2018) erfüllt sind.

3. Der Investitionszuschuss der Stadt Schwabach basierend auf der max. Anerkennung von 100 % der zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von max. 754.768 € wird vorbehaltlich der Förderfähigkeit bereitgestellt.

Finanzielle Auswirkungen	x	Ja		Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag				
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	Auszahlungen Baukostenförderung 754.768 € Einzahlungen Baukostenförderung 612.584 €			
Haushaltsmittel vorhanden?	Mittel im Entwurf des HH-Plans 2017 enthalten			
Folgekosten?	Im Jahresdurchschnitt muss mit konsumtiven Kosten (sog. kind-bezogene Zuwendungen) in Höhe von ca. 103.000 € gerechnet werden. Bund und Land gewähren hierzu einen Zuschuss. Kosten für die Stadt ca. 50.000 € p.a.			

I. Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit den geplanten Neubaumaßnahmen im Bereich der Kindergärten und der Kinderkrippen, beabsichtigt die Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) im Bereich der Angerstraße den Neubau von zwei Krippengruppen.
Die Bedarfsnotwendigkeit dieser beiden Krippengruppen wurde durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 30.09.2016 festgestellt.

II. Sachverhalt

Zur Bedarfsdeckung der in Schwabach fehlenden Krippenplätze hat die Verwaltung intensive Gespräche mit den Freien Trägern geführt. In diesem Zusammenhang hat die Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) angeboten im Bereich der derzeitigen Geschäftsstelle an der Angerstraße eine zweigruppige Krippengruppe neu zu errichten.

Der Bedarf für diese beiden Krippengruppen (24 Plätze) wurde durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 30.09.2016 formell festgestellt.

Nach den Planungen des Trägers könnten die beiden Krippengruppen im Herbst des Jahres 2018 in Betrieb gehen.

III. Förderung und Eigenanteil (Beitrag Amt 30)

Die Stadt Schwabach beteiligt sich gemäß Stadtratsbeschluss vom 27.09.2013 an Investitionsvorhaben im Bereich der Kindertageseinrichtungen mit 2/3 der zuwendungsfähigen Kosten im Rahmen des Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG). Diese Regelung bleibt auch weiterhin grundsätzlich gültig. Im Bereich der Kinderkrippenförderung gab es bisher schon eine abweichende Förderregelung im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2014. Es handelte sich hierbei um eine sog. Platzförderung für jeden neuen Kinderkrippenplatz. Die Höhe der Förderung bestand aus einem Mindestfördersatz von 60 % der zuweisungsfähigen Kosten und einem der finanziellen Leistungskraft der Kommune abhängigen Zuschlag. Die Richtlinie änderte sich durch Bekanntmachung vom 21.09.2014 (AllMBl. Nr. 10/2015).

Nach Auslaufen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2014 wurde die Kinderkrippenförderung im Rahmen des Art. 10 FAG integriert. Nachdem die bisherige Sonderförderung aber eine deutlich bessere Förderquote gewährte, wurde nun die staatliche Zuwendung im Rahmen eines zeitlich befristeten neuen Sonderprogramms optimiert. Die neue Sonderzuwendung erfolgt nunmehr als Zuschlag in Form einer platzbezogenen Pauschale von 9.800 € für jeden neuen Krippenplatz zusätzlich zu dem Zuweisungen nach Art. 10 FAG. Damit ist aufgrund der bestehenden Sonderzuwendung zur Optimierung des förderrechtlichen Horizonts eine individuelle Modifikation bei Bauvorhaben im Bereich der Kindertagesstätten notwendig. Jedes neue Bauvorhaben muss dabei entsprechend gesondert beurteilt werden, um die maximale Förderung zu erreichen. Damit kann eine verbesserte Gesamtförderung erreicht werden.

Abweichend der grundsätzlich gültigen sog. 2/3-Förderregelung wird hinsichtlich der geplanten Errichtung einer Kinderkrippe mit 24 neuen Plätzen vorgeschlagen, die Anerkennung der zuwendungsfähigen Kosten von 2/3 auf 100 v.H. zu erhöhen. Dies bedeutet im Ergebnis eine Erhöhung des staatlichen Zuschussanteils um rund 125.000 €. Zudem führt es zu einer Erhöhung der Zuwendungen an den Träger. Voraussetzung

für die Gewährung der modifizierten Förderkulisse ist aber, dass der vollständige Förderantrag bei der Regierung von Mittelfranken bis spätestens zum 31.12.2016 gestellt ist sowie die Betriebsaufnahme der Kinderkrippe durch den Träger entsprechend der staatlichen Förderregelung bis spätestens 31.12.2018 erfolgt. Andernfalls würde dies den Wegfall der Sonderförderung (24 x 9.800 € = 235.200,00 €) bedeuten und somit nur eine 2/3 Förderung des Bauvorhabens zur Folge haben.

Berechnung Kinderkrippe mit 24 neuen Krippenplätzen

Grundformel:
Hauptnutzfläche x Kostenrichtwert = förderfähige Kosten
davon 2/3 oder 100 v.H. = zuwendungsfähige Kosten = Kommunalanteil

2/3 Regelung	
184 qm x 4.102 € = 754.768 € x 2/3 =	503.178,67 €
davon ca. 50 v.H. staatliche Förderung	251.589,34 €
100 v.H. Regelung	
184 qm x 4.102 € = 754.768 € x 100 v.H. =	754.768,00 €
davon ca. 50 v.H. staatliche Förderung	377.384,00 €
Förderdifferenz:	125.794,66 €

Gesamtförderung:	
staatliche Förderung bei Anerkennung von	
100 v.H. der förderfähigen Kosten	377.384,00 €
zzgl. Sonderförderung 24 x 9.800 €	235.200,00 €
Mögliche staatliche Gesamtförderung	612.584,00 €

IV. Kosten

Nach der vorliegenden Kostenschätzung auf der Grundlage des Vorentwurfes vom Mai 2016 belaufen sich die Gesamtkosten für den Neubau der beiden Krippengruppen auf 1.060.000,- €.

Die Finanzierung dieser Baumaßnahme gestaltet sich wie folgt:

Der gesamte Kommunalanteil ist durch die Stadt Schwabach zu erbringen. Eine Refinanzierung erfolgt im Rahmen der staatlichen Förderung. Der städtische Eigenanteil an den investiven Kosten beträgt max. 142.184,00 € (754.768,00 € – 612.584,00 €). Nach der Beratung des Haushaltes 2017 im Hauptausschuss am 10. und 11.10.2016 sind für diese Maßnahme im Finanzhaushalt 2017 Mittel in Höhe von insgesamt 754.800 €, verteilt mit 400.000 € für 2017 und 354.800 € für 2018, eingeplant. Die FAG-Fördermittel sind mit insgesamt 612.600 €, verteilt auf die Jahre 2017 mit 300.000 € und 2018 mit 312.600 €, veranschlagt.

Zusätzlich zu den investiven Kosten sind jährliche Folgekosten (sog. kindbezogene Zuwendungen) nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Höhe von ca. 103.000,00 € zu erwarten. Bund und Land gewähren hierzu einen Zuschuss.

Der städtische Anteil an den konsumtiven Kosten beträgt voraussichtlich ca. 50.000,00 € p.a.